



Take care of your share

ECL ALB INTERMODAL 2021

Allgemeine Leistungsbedingungen der Fa. ECL - European Cargo Logistics GmbH
für Intermodal-Verkehr national und international
gültig ab 01.09.2021



Take care of your share

Präambel

Die vorliegenden ECL ALB INTERMODAL 2021 ersetzen die bisher gültigen AGB, soweit diese den von uns, der Fa. ECL European Cargo Logistics GmbH („ECL“) im eigenen Namen durchgeführten intermodalen Verkehre national und international betreffen. Sie sind gültig ab dem 01.09.2021.

1. Leistungsbeschreibung, Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen.

1.1. Im Regelfall befördern wir Ihre Ladeeinheiten auf der Schiene von Terminal zu Terminal und führen die erforderlichen Kranungen (Hübe) auf dem Terminal durch. Unsere Leistungen (Beförderung der Ladeeinheiten, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen in den Terminals) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziff. 1.3 genannten Bedingungen. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern („CIM“), enthalten in Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) soweit diese zur Anwendung kommen. Erfolgt ein Intermodaler Transport („Huckepack-Verkehr“) ohne Umladung des Gutes grenzüberschreitend per KFZ oder einem dem KFZ gleichgestelltem Fahrzeug (Art. 1.(2) CMR) ist die CMR in Ihrem Anwendungsbereich maßgebend. Diese Vorschriften, wie auch sonstige AGB-feste Vorschriften gehen diesen ECL ALB INTERMODAL insoweit vor, wie sie zwingend anzuwenden sind. Diesbezüglich gelten die ECL ALB INTERMODAL nachrangig. Gehen keine zwingenden Vorschriften vor, finden die ECL ALB INTERMODAL auch für internationale Transporte Anwendung. Die ECL ALB INTERMODAL gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

1.3 Ergänzend zu den ECL ALB INTERMODAL gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Preis-Offerte für den jeweiligen Intermodal-Verkehr
- Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Konventionen für Verkehrsträger, auf denen der intermodaler Verkehr abgewickelt wird.

1.4 Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp 2016 Fassung. Diese gelten nachrangig zu zwingend anzuwendenden Vorschriften und Konventionen.

2. Durchführung der Beförderung

Im intermodalen Verkehr befördern wir leere und beladene Ladeeinheiten und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere). Ladeeinheiten im Sinne dieser ECL ALB INTERMODAL sind Sattelaufleger & Container, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind sowie Wechselbrücken, d.h. austauschbare LKW-Aufbauten. Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN; UIC-Merkblätter, StVZO, STVG) entsprechen. Sie müssen betriebssicher und für das Gut sowie den Kranungsvorgang (Hub) in jeder Hinsicht geeignet sein. Da sie von uns im Freien abgestellt werden, müssen sie für eine Freilagerung ausgerüstet und insbesondere dicht sein.

3. Anzeigepflicht bei abweichenden Buchungsparametern

Über eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut oder über das Überschreiten des angekündigten oder gar zulässigen Gesamtgewichtes sind wir rechtzeitig vor dem Beginn des Ladevorganges zu informieren. Wird durch die Art des Gutes oder die Gewichtüberschreitung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf oder Nichterreichbarkeit sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 419 Abs. 3 HGB geltend zu machen. Erfolgt in dem Rahmen der Maßnahmen nach § 419 Abs. 3 HGB eine Abstellung der Ladeeinheit, haften wir für die Dauer der Abstellung wie in eigenen Angelegenheiten ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

4. Preise (Fracht pro Strecke)

Die von ECL angegebenen Preise inkludieren die Kranungen von/auf Waggon(s). Nicht eingeschlossen sind zusätzliche Bewegungen auf den Terminals, die aufgrund von Anforderungen des Kunden erforderlich sind und von diesem gesondert beauftragt werden müssen. Derartige Leistungen werden von den Terminals selbst erbracht und von diesen direkt abgerechnet, ohne dass es zu einem Vertragsverhältnis mit uns kommt.

5. Kosten bei „No Show“

Tritt der Umstand ein, dass eine gebuchte Einheit des Kunden nicht fristgerecht für die gebuchte Abfahrt angeliefert, aber auch nicht rechtzeitig storniert wird, ist ECL dazu berechtigt, die volle Höhe der vereinbarten Frachtkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Fahrplan

Die im Fahrplan genannten Zeiten sind ungefähr und keine vereinbarten Lieferfristen. Die Fahrpläne enthalten die geplanten Ladeschluss- und Bereitstellungszeiten. Änderungen sind möglich. Lieferfristen werden nicht zugesagt. Kann eine Einheit aus betrieblichen Gründen nicht wie vorgesehen verladen werden, erfolgt der Transport mit dem nächsten verfügbaren Zug.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach Ablieferung fällig und unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Erfolgt eine Zahlung nicht spätestens 21 Tage netto und ohne Abzug nach Rechnungserhalt, können wir Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Haftung

8.1. Unsere Haftung regelt sich grundsätzlich im grenzüberschreitenden Intermodalen Verkehr, je nach Anwendungsbereich, nach der CIM oder der CMR.

8.2. Im rein nationalen Verkehr haften wir für Verlust oder Beschädigung auf 8,33 SZR/kg und für Verspätung nach §§ 425, 431 HGB. Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

8.3. Sofern nicht aufgrund von Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Sinne von §§ 425, 435 HGB eine unbegrenzte Haftung besteht, oder wir aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder für Personenschäden haften, sind über die in den ECL ALB INTERMODAL geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Falle von fahrlässigem Verhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

8.4. Eine Haftung ist ausgeschlossen für den Fall der schuldhaften Verursachung durch den Kunden, durch eine Weisung des Kunden, durch einen der Ladeeinheit oder dem Gut anhaftenden Mangel. Wir haften auch nicht, wenn die Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen in Fällen von „höherer Gewalt“, Streik,

Aufstand oder Verfügung von „hoher Hand“ dauernd oder zeitweise unmöglich wird.

8.5. Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist mit Ausnahme der Fälle der §§ 425, 435 HGB, Art. 29 CMR bzw. Art. 36 CIM ausgeschlossen; darunter ist insbesondere zu verstehen: Kosten für Standzeiten und Nutzungsausfall bei der Ladeinheit und dem Anliefer- oder Abholfahrzeug, Kosten für Ersatztransporte, Schäden aus entgangenem Gewinn, aus nicht oder verspätet erfolgter Nutzung des beförderten Gutes, aus Verzögerung oder Stillstand der Produktion, aus Verlust von Ansehen oder Marktanteilen.

8.6. Die Haftung beginnt am Versandtag mit unserer Inobhutnahme der Ladeeinheit zwecks Durchführung des intermodalen Transportes. Sie endet mit der zeitgerechten Zurverfügungstellung der Ladeeinheit zur Abholung durch den Empfänger. Wir übernehmen ausschließlich Ladeeinheiten. Der Inhalt der Ladeeinheiten wird von uns nicht kontrolliert oder quittiert. Angaben in Frachtpapieren und Frachtbriefen, die den Inhalt der Ladeeinheiten betreffen, den wir nicht kennen und nicht überprüfen, sind uns gegenüber ohne rechtliche und tatsächliche Bedeutung. Dies gilt auch dann, wenn ein Frachtbrief oder sonstige Übernahmequittung mit derartigen Angaben von uns oder unseren Mitarbeitern ohne Überprüfung des Inhaltes gezeichnet werden.

8.7. Wird es von zwingenden Vorschriften nicht abweichend geregelt, sind wir von sämtlichen Ansprüchen befreit, wenn bei Schäden eine schriftliche detaillierte Reklamation nicht binnen 7 Tagen nach Annahme der Ladeeinheit erfolgt. Die Verpflichtungen zur Beantragung von Tatbestandsaufnahmen bleiben unberührt. Sieht die CMR oder CIM eine andere oder kürzere Frist vor, gelten bei internationalen kombinierten Eisenbahnverkehren im Geltungsbereich der CMR oder CIM ausschließlich die Fristen der CMR oder CIM.

8.8. Uns ist die Möglichkeit einzuräumen, den behaupteten Schaden binnen angemessener Frist besichtigen zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit führt zu der tatsächlichen Vermutung, dass die Ladeeinheit samt Inhalt unbeschädigt vom Terminal angenommen wurde.

9. Höhere Gewalt

9.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien in dem 9.2 bestimmten Umfang für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmassnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Ferner gehören dazu Betriebsstörungen des Traktions- oder Beförderungsmittels, unvorhergesehene Blockade der Beförderungswegen und gesetzbedingte Personalbeschränkungen sowie Unterbrechungen zur Wiederherstellung der Beförderungsfähigkeit von Wagen oder Ladeeinheiten Dritter. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt, bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Personalmangel, Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagplätzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Ziff. 9.1 sind.

9.2. Im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 9.1. ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; wir sind zudem verpflichtet, Weisungen des Kunden einzuholen. Sind Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig zu erlangen, nicht ausführbar oder nicht in zumutbarer Weise auszuführen, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach unserem pflichtgemäß auszubehenden Ermessen zu handeln und den Kunden darüber, soweit möglich, zu informieren. Insbesondere behalten wir uns das Recht vor, Aufträge oder Weisungen des Kunden zurückzuweisen, nach Unterrichtung des Kunden unsere Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, unsere Arbeitsabläufe zu modifizieren oder anderweitige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäftsbetrieb der jeweils aktuellen Lage anzupassen.

9.3. Erbringen wir Falle eines Leistungshindernisses im Sinne von Ziffer 9.1. die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Ziffer 9.2. und entstehen uns hierdurch zusätzliche Kosten, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz dafür zu verlangen. Dazu gehören insbesondere zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“) auf Nachweis.

9.4. Wir sind von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne der Ziffer 9.1. verursacht worden ist.

10. Buchung

Eine endgültige Garantie eines Stellplatzes (Platzgarantie) auf einem bestimmten Zug bedarf einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Die Übermittlung der TIN ohne zusätzliche Platzgarantie bestätigt die Durchführung des Transportes ohne Abgabe der Garantie für einen Stellplatz auf einem bestimmten Zug. Bei gebrochenem Verkehr via Fähre muss die südgehende Zug-Buchung vor Ankunft des Schiffes in Lübeck vorliegen. In entgegengesetzter Richtung muss die Fahr-Buchung mit der Zug-Buchung erfolgen bzw. spätestens bei Ankunft des Zuges in Lübeck vorliegen, um zusätzliche Kosten für den Kunden zu vermeiden.

11. Gefahrgut

11.1. Gefahrguteinheiten sind mind. 24 Stunden vor dem Schienentransport mit dem Formular „Anlage A“ anzumelden. Gefahrguteinheiten dürfen erst am Versandtag angeliefert werden, nachdem die Buchung durch uns oder durch unsere Buchungsgesellschaft angenommen wurde. Sie sind unverzüglich nach der Ankunft abzuholen. Die Ladeeinheiten selbst sowie die beförderten Güter sind durch die offiziell vorgeschriebenen Gefahrgutafeln sowie Gefahrgutbeschriftungen zu kennzeichnen.

11.2. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie die speziellen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgut auf der Bahn und die Vorschriften der jeweiligen Terminals zu beachten.

11.3. Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

11.4. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Terminal über den Bereitstellungstag hinaus. Überschreitung dieser Fristen berechtigt uns zur Einlagerung bei Fremdbetrieben oder Fremdparkplätzen sowie der Erhebung der uns entstehenden Kosten zuzüglich Allgemeynkostenpauschale.

12. Ladeeinheit

Die Ladeeinheit darf max. 35 t brutto wiegen. Der Kunde garantiert die Kranbarkeit der Ladeeinheit sowie die Zulassung der Ladeeinheit zum Intermodalen Verkehr. Sollte eine Kranbarkeit nicht gegeben sein oder eine Zulassung zum Intermodalen Verkehr nicht nachzuweisen sein, hat der Kunde ECL – auch ohne Verschulden – sämtliche entstehenden Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen. Die Ladung in der Ladeeinheit muss entsprechend den Anforderungen für einen Transport im kombinierten und/oder Intermodalen Verkehr gesichert sein.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Transportaufträgen ist ausschließlich Lübeck, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften andere Gerichtsstände gegeben sind. In diesem Fall ist Lübeck ein zwingender Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des deutschen internationalen Privatrechts und des CISG.